

## **Mündliche Anfrage**

**der Abgeordneten Jung (DIE LINKE)**

### **Haltung der Landesregierung zur Stärkung von Betreuungsbehörden und zur Klarstellung von Betreuerkompetenzen**

Im Juli 2012 hatte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit Änderungen zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden als Referentenentwurf vorgelegt. Der Gesetzentwurf befindet sich nun in der weiteren Beratung. Darin werden Vorschläge einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht aufgegriffen. Die Arbeitsgruppe hatte im Herbst 2011 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einen entsprechenden Abschlussbericht vorgelegt. Die Vorschläge des Entwurfs sollen auch dazu dienen, die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers, soweit möglich, zu vermeiden. Darüber hinaus soll z. B. auch die Aufgabenerfüllung durch Fachkräfte sichergestellt werden.

Am 20. Juni 2012 fällte der Bundesgerichtshof (BGH) zwei Beschlüsse (Az.: XII ZB 99/12 u. XII ZB 130/12), in denen er abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung neue Vorgaben für die Zulässigkeit von so genannten Zwangsbehandlungen, d. h. medizinischen Behandlungen gegen den Willen der bzw. des Betroffenen, festlegte. Der BGH stellt in seinen Beschlüssen fest, dass die vom Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen vom 23. März 2011 (Az.: 2 BvR 882/09) und vom 12. Oktober 2011 (Az.: 2 BvR 633/11) gemachten Vorgaben für Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug auch auf Zwangsbehandlungen im Rahmen der Betreuung angewendet werden müssen und stellt eine Regelungslücke fest. Angeblich sollen die Vorschläge zur Schließung der Gesetzeslücke im Rahmen der Beratung der Bundestagsdrucksache 17/10492 Eingang finden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellen sich Inhalt und aktueller Beratungsstand des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden nach Kenntnis der Landesregierung dar?
2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum in Frage 1 nachgefragten Gesetzentwurf, auch mit Blick auf etwaige kritische Stellungnahmen von Organisationen und Verbänden zu diesem Entwurf?
3. Welchen rechtlichen Anpassungsbedarf im Bundes- und/oder Thüringer Landesrecht sieht die Landesregierung, ausgehend von den o. g. Beschlüssen des Bundesgerichtshofs, datierend vom 20. Juni 2012 und bezogen auf das Problem der so genannten Zwangsbehandlung?

4. Wie soll nach Kenntnis der Landesregierung das etwaige beschleunigte Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der BGH-Entscheidungen vom 20. Juni 2012 ablaufen und welche Möglichkeiten der Einflussnahme haben das Land Thüringen bzw. die Thüringer Landesregierung?

Jung